

**S A T Z U N G** vom 20. November 2013  
**über die VII. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Obernhof  
vom 02. Mai 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2012**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obernhof hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**A r t i k e l I**

**Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 Euro
b) Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 Euro
c) Reihenrasengrabstätten	200,00 Euro
d) für Urnenreihengrabstätten in der Urnenmauer	150,00 Euro
e) Urnenreihengrabstätten	150,00 Euro
f) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese	150,00 Euro
g) anonyme Urnenreihengrabstätten	150,00 Euro

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Urnenwahlgrabstätte (Urnenmauer) – für eine Urne	600,00 Euro
b) eine Doppelurnenwahlgrabstätte (Urnenmauer) - für zwei Urnen	1.200,00 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte – bis zu 2 Urnen	1.200,00 Euro
d) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwiese – bis zu zwei Urnen	1.200,00 Euro
e) eine Dreifach-Urnenwahlgrabstätte – für bis zu 6 Urnen	6.500,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Obernhof überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen. Das Ausgraben und Umbetten erfolgt im Regelfall durch ein beauftragtes Unternehmen.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	100,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	20,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	50,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

### **VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege**

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit 250,00 Euro
- b) für eine Kinderreihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen

Ruhezeit	125,00 Euro
c) für eine Urnenreihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit	100,00 Euro
d) für eine Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der 30-jährigen Nutzungszeit	125,00 Euro
e) für eine Urnenwahlgrabstätte (Urnenmauer) für die Dauer des 30-jährigen Nutzungsrechts	100,00 Euro
f) für eine Urnendoppelwahlgrabstätte (Urnenmauer) für die Dauer des 30-jährigen Nutzungsrechts	100,00 Euro
g) für ein Dreifach-Urnenwahlgrab für die Dauer des 60-jährigen Nutzungsrechts	250,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
  - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
  - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

Für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesegrabstätten und der Reihenrasengrabflächen wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist erhoben. Diese Pflegegebühr beträgt:

a) für Reihenrasengrabstätten	625,00 Euro
b) für Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese	625,00 Euro
c) für Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese	750,00 Euro
d) für anonyme Urnengrabstätten	625,00 Euro

## VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

## VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für eine Reihengrabstätte	15,00 Euro
2. für eine Urnenreihengrabstätte	15,00 Euro
3. für eine Urnenwahlgrabstätte	15,00 Euro
4. für eine Urnendoppelwahlgrabstätte	15,00 Euro
5. für eine Dreifach-Urnenwahlgrabstätte	15,00 Euro

## **IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten  | 15,00 Euro |
| 2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben:  |            |
| a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten   | 15,00 Euro |
| b) für die Ausstellung der Graburkunde   | 15,00 Euro |
| c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung | 15,00 Euro |

## **ARTIKEL II**

### **Inkrafttreten:**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Obernhof tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Obernhof, 20.11.2013

Ortsgemeinde Obernhof

( Siegel )

Karl Friedrich Merz  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 27.11.2013  
Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s s a u

(Udo Rau)  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung vom 20.11.2013 über die VIII. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Obernhof wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 49/2013 vom 04.12.2013, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 04.12.2013  
Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s s a u

(Udo Rau)  
Bürgermeister

(Siegel)